

Synopsis zur 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach

Aktuelle Fassung	Vorschlag für eine Neufassung
<p>Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. 23/1993 S. 501), geändert durch Gesetz vom 08.06.1995 (GVBl. 10/1995 S. 200), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), geändert durch Gesetz vom 28.06.1994 (GVBl. S. 796), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) erlässt die Stadt Eisenach folgende Satzung:</p>	<p>Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach beschlossen:</p>
<p>§ 1 Erhebung von Gebühren</p>	<p>§ 1 Erhebung von Gebühren</p>
<p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.</p> <p>(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt. Insbesondere findet hinsichtlich der Flächennutzung des Marktplatzes für die Aufstellung von Informationsständen, Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständer, Warenautomaten, Werbeausstellungen, Werbewagen und sonstiger gewerblicher Nutzung die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.</p>	<p>(3) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(4) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.</p> <p>(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt. Insbesondere findet hinsichtlich der Flächennutzung des Marktplatzes für die Aufstellung von Informationsständen, Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständer, Warenautomaten, Werbeausstellungen, Werbewagen und sonstiger gewerblicher Nutzung die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.</p>
<p>§ 2 Gebührenpflichtige</p>	<p>§ 2 Gebührenpflichtige</p>
<p>(1) Gebührenpflichtige sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Antragsteller oder b) der Erlaubnisinhaber oder c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt. <p>(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Gebührenpflichtige sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Antragsteller oder b) der Erlaubnisinhaber oder c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt. <p>(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 3 Gebührenberechnung</p>	<p>§ 3 Gebührenberechnung</p>

<p>(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.</p> <p>(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.</p> <p>(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen. Bei den nach Monaten zu bemessenden Gebühren ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen.</p> <p>(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.</p>	<p>(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.</p> <p>(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.</p> <p>(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen. Bei den nach Monaten zu bemessenden Gebühren ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen.</p> <p>(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Fall des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.</p> <p>(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis; b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres; c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung. <p>(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Fall des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.</p> <p>(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis; b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres; c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung. <p>(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenerstattung/Gebührenbefreiung Gebührenermäßigung</p> <p>(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung“</p> <p>(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Thüringen, die anderen Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen für ihre hoheitlichen Aufgaben. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann. b) Parteien für Sondernutzungen im Zusammenhang mit Wahlkämpfen in einem Zeitraum von 2 Monaten vor dem amtlichen Wahltermin. Gleiches gilt für das Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach

<p>(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.</p> <p>(3) Sondernutzungen von Flächen aller Art für gemeinnützige Zwecke sind von der Gebührenerhebung befreit. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.</p> <p>(4) Bei Sondernutzungen von Flächen aller Art in städtischem Interesse kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Gebührenregelung zulassen.</p>	<p><i>Thüringer Kommunalordnung sowie für Bürgeranträge und Volksbegehren nach der Verfassung des Freistaates Thüringen. Der Zeitraum der Gebührenbefreiung in diesen Fällen richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen.</i></p> <p><i>c) Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, sofern eine Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer religiösen bzw. karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.</i></p> <p><i>d) Darüber hinaus sind alle Sondernutzungen gebührenfrei, die gemeinnützigen Zwecken dienen und keine wirtschaftlichen Unternehmungen betreffen. Die anerkannte Gemeinnützigkeit ist bei Antragstellung nachzuweisen.</i></p> <p><i>(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.</i></p> <p><i>(3) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt Eisenach eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.“</i></p> <p>(4) Bei Sondernutzungen von Flächen aller Art in städtischem Interesse kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Gebührenregelung zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Billigkeitsentscheidung</p> <p>Für Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes sowie nach § 32 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung die Bestimmungen der Abgabenordnung (5. und 6. Teil) entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Billigkeitsentscheidung</p> <p>Für Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes sowie nach § 32 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung die Bestimmungen der Abgabenordnung (5. und 6. Teil) entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Erstattung sonstiger Kosten</p> <p>Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Erstattung sonstiger Kosten</p> <p>Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.04.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach (Beschluß-Nr. 471/93 vom 16.12.1993 i. V. m. Beschluß-Nr. 490/94 vom 27.01.1994) rückwirkend zum 28.04.1994 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p><i>Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</i></p>
<p>Eisenach, den 12.12.1995 Stadt Eisenach</p> <p>Dr. Brodhun Oberbürgermeister</p>	<p>Eisenach, den ... Stadt Eisenach</p> <p><i>Wolf</i> <i>Oberbürgermeisterin</i></p>

Die in § 1 Abs. 1 benannte Anlage, Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eisenach, wird in den folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

Aktuelle Fassung	Vorschlag für eine Neufassung
1. Baustelleneinrichtung	1. Baustelleneinrichtung
1.1 Vorübergehende befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen, Baugeräte und –maschinen, einschl. Hilfseinrichtungen sowie Lagerung von Gegenständen aller Art mit oder ohne Absicherung durch Bauzaun; 0,15 € je qm Nutzfläche pro Tag; zusätzl. Grundgebühr; 10,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum	1.1 Vorübergehende befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen, Baugeräte und –maschinen, einschl. Hilfseinrichtungen sowie Lagerung von Gegenständen aller Art mit oder ohne Absicherung durch Bauzaun; 0,15 € je qm Nutzfläche pro Tag; zusätzl. Grundgebühr; 10,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum
1.2 Gerüste 0,10 € je qm Nutzfläche pro Tag; zusätzl. Grundgebühr; 5,50 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum	1.2 Gerüste 0,10 € je qm Nutzfläche pro Tag; zusätzl. Grundgebühr; 5,50 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum
1.2.1 Tunnelgerüste 75 % der Tagesgebühr; zusätzlich Grundgebühr nach Nr. 1.2	1.2.1 Tunnelgerüste 75 % der Tagesgebühr; zusätzlich Grundgebühr nach Nr. 1.2
1.3 Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen 0,03 € je qm Nutzfläche pro Tag; zusätzl. Grundgebühr; 3,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum	1.3 Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen 0,03 € je qm Nutzfläche pro Tag; zusätzl. Grundgebühr; 3,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum
1.3.1 bei gleichzeitiger Benutzung der Zäune zu Werbezwecken doppelte Tagesgebühr der Nr. 1.3	1.3.1 bei gleichzeitiger Benutzung der Zäune zu Werbezwecken doppelte Tagesgebühr der Nr. 1.3
1.4 Aufgrabungen aller Art mit abzusperrender Verkehrsfläche 1,10 € je qm Nutzfläche; pro Tag zusätzl. Grundgebühr; 3,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum	1.4 Aufgrabungen aller Art mit abzusperrender Verkehrsfläche 1,10 € je qm Nutzfläche; pro Tag zusätzl. Grundgebühr; 3,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum
1.5 Aufstellung von Containern und Schuttbehältern mit oder ohne Absicherung durch Bauzaun 0,60 € je qm Nutzfläche; pro Tag zusätzl. Grundgebühr; 3,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum	1.5 Aufstellung von Containern und Schuttbehältern mit oder ohne Absicherung durch Bauzaun 0,60 € je qm Nutzfläche; pro Tag zusätzl. Grundgebühr; 3,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum
	1.6 Überfahren von Gehwegen 1,00 € je qm Nutzfläche / angefangene Woche
2. Bauliche Anlagen Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann; Die Gebühr zu den Nrn. 2.1 – 2.4 beträgt jährlich 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks. Bezugsgröße ist die Nutzfläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	2. Bauliche Anlagen Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann; Die Gebühr zu den Nrn. 2.1 – 2.4 beträgt jährlich 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks. Bezugsgröße ist die Nutzfläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.
2.1 Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m; siehe Nr. 2	2.1 Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m; siehe Nr. 2
2.2 Bauteile und Vorbauten, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.3., 4. bis 4.2. und 6. fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird; siehe Nr. 2.; bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %-iger Verzinsung: mindestens 30,00 € / Jahr	2.2 Bauteile und Vorbauten, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.3., 4. bis 4.2. und 6. fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird; siehe Nr. 2.; bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %-iger Verzinsung: mindestens 30,00 € / Jahr
2.3 Kellerlichtschächte, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; siehe Nr. 2	2.3 Kellerlichtschächte, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; siehe Nr. 2

2.4 Arkaden und Unterbauungen siehe Nr. 2	2.4 Arkaden und Unterbauungen siehe Nr. 2
3. Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten/Schächte 1,50 € je angefangene 100 m / Monat	3. Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten/Schächte 1,50 € je angefangene 100 m / Monat
4. Werbe- und Sonnenschutzanlagen	4. Werbe- und Sonnenschutzanlagen
4.1 fest installiert, z.B. Schaufenster, Markisen, Ausstrecktransparente, Hinweisschilder (soweit nicht erlaubnisfrei) 15,00 € je angefangenen qm Nutzfläche / Jahr	4.1 fest installiert, z.B. Schaufenster, Markisen, Ausstrecktransparente, Hinweisschilder (soweit nicht erlaubnisfrei) 15,00 € je angefangenen qm Nutzfläche / Jahr
4.1.1 bei beweglichen Markisen 50% der Gebühr nach Nr. 4.1	4.1.1 bei beweglichen Markisen 50% der Gebühr nach Nr. 4.1
4.2 nicht fest installiert, z.B. Fahnenmasten 0,60 € je Fahnenmast / Tag Transparente 2,00 € je Transparent / Tag Plakatträger 0,50 € je Plakatträger / angefangene Woche	4.2 nicht fest installierte Werbeanlagen 4.2.1 Plakataufsteller zur gewerbsmäßigen Nutzung; 0,70 € je Plakataufsteller / angefangene Woche 4.2.2 Plakatträger einschließlich Großflächenplakate von Parteien, Vereinen, Bürgerinitiativen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern nicht deren wirtschaftliche Unternehmen betroffen sind je Plakat 0,50 € pro angefangene Woche je Großflächenplakat 4,00 € pro angefangene Woche 4.2.3 Plakatträger aller Art einschließlich Großflächenplakate von Parteien während der Wahlkampfzeit (ab 2 Monate vor amtlichem Wahltermin) gebührenfrei 4.2.4 Fahnenmasten, Transparente 2,00 € / Tag
4.3 Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden sofern diese nicht erlaubnisfrei sind 3,00 € je Spruchband / Tag; 3,00 € je angefangene 100 Meter Lichterkette oder Girlande / Tag	4.3 Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden sofern diese nicht erlaubnisfrei sind 3,00 € je Spruchband / Tag; 3,00 € je angefangene 100 Meter Lichterkette oder Girlande / Tag
5. Informationsstände 5,50 € je Stand / Tag	5. Informationsstände
5.1 mit gewerblicher Nutzung 13,00 € je Stand / Tag	5.1 Informationsstände mit gewerblicher Nutzung 15,00 € je Stand / Tag
	5.2 Informationsstände für nicht gewerbliche Zwecke 7,00 € je Stand / Tag
	5.3 Informationsstände von Parteien während des Wahlkampfes gebührenfrei
6. Warenautomaten 2,00 € je Warenautomat / Monat	6. Warenautomaten 2,00 € je Warenautomat / Monat
7. Gewerbliche Einrichtungen bzw. Veranstaltungen	7. Gewerbliche Einrichtungen bzw. Veranstaltungen
7.1 Verkaufs- und Imbissstände, Verkaufswagen, Kioske usw. 1,60 € je qm Nutzfläche / Tag	7.1 Verkaufs- und Imbissstände, Verkaufswagen, Kioske usw. 1,60 € je qm Nutzfläche / Tag
7.2 Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) 2,00 € je qm Nutzfläche / Monat; höchstens jedoch; 10,00 € je qm Nutzfläche / Jahr	7.2 Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) 2,50 € je qm Nutzfläche / Monat von Mai bis September 1,00 € je qm Nutzfläche / Monat von Oktober bis April <i>Hinweis: Derzeit: 2,00 € je qm Nutzfläche / Monat, höchstens jedoch 10,00 € je qm Nutzfläche / Jahr, die Nutzungsgebühr wird somit künftig für alle Monate berechnet, jedoch gestaffelt nach dem zu erwartenden Bedarf bzw. wirtschaftlichem Erfolg.</i>
7.3 Warenauslagen, Warenstände usw., die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen aufgestellt werden 1,60 € je qm Nutzfläche / Woche	7.3 Warenauslagen, Warenstände usw., die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen aufgestellt werden 2,00 € je qm Nutzfläche / Woche
7.4 sonstige gewerbliche Veranstaltungen (z.B. fahrbare	7.4 sonstige gewerbliche Veranstaltungen (z.B. fahrbare

Geschäftsbetriebe, Karussells), die nicht den Pos. 7. bis 7.3. zugeordnet sind; 1,10 € je qm Nutzfläche / Tag	Geschäftsbetriebe, Karussells), die nicht den Pos. 7. bis 7.3. zugeordnet sind; 1,10 € je qm Nutzfläche / Tag
	7.5 Straßenfeste (zum Zwecke des nachbarschaftlichen Miteinanders und Gemeinwohls) 30,00 € je Straße und Veranstaltungstag
	7.6 Veranstaltungen und Feste aller Art wie z. B. Vergnügungsveranstaltungen, Volksfeste, Märkte, Sportveranstaltungen, Feste des Gewerbevereins u. a.
	7.6.1 bis 500 m ² genutzter Fläche 50,00 pro Tag je Veranstaltung
	7.6.2 bis 1000 m ² genutzter Fläche 100,00 pro Tag je Veranstaltung
	7.6.3 bis 2000 m ² genutzter Fläche 200,00 pro Tag je Veranstaltung
	7.6.4 bis 3000 m ² genutzter Fläche 300,00 pro Tag je Veranstaltung
	7.6.5 bis 4000 m ² genutzter Fläche 400,00 pro Tag je Veranstaltung
	7.6.6 je weitere angefangene 1000 m ² 100,00 pro Tag je Veranstaltung
8. übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO	8. übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO
8.1 Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke; 26,00 € / Tag	8.1 Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke; 26,00 € / Tag
8.2 Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht, Achslasten oder Abmessungen die zulässigen Grenzen überschreiten; 20,00 € je Fahrzeug / Tag	8.2 Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht, Achslasten oder Abmessungen die zulässigen Grenzen überschreiten; 20,00 € je Fahrzeug / Tag
8.3 Aufstellung von Mobilkränen innerhalb eines durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegten Zeitraumes 25,00 € je Kran / Tag	8.3 Aufstellung von Mobilkränen innerhalb eines durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegten Zeitraumes 25,00 € je Kran / Tag
	9. abgestellte Fahrzeuge ohne straßenverkehrsrechtliche Zulassung/Autowracks
	9.1 Fahrzeuge/Autowracks bis 2,8 t, einschließlich PKW-Hänger und Krafträder 10 € pro Tag
	9.2 LKW und -hänger, Busse, auch als Wracks 15,00 € pro Tag
	9.3 Lastzüge, Sattelzüge und Gelenkbusse, auch als Wracks 20,00 € pro Tag
	10. Sonstiges
	10.1 Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Stunden lagern, sofern kein anderer Tatbestand des Gebührenverzeichnisses anzuwenden ist, je qm genutzter Fläche 0,50 € pro Tag
(Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 2 v. 11.01.1996), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.10.1995, rückwirkend in Kraft getreten zum 29.04.1994	(Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 2 v. 11.01.1996), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.10.1995, rückwirkend in Kraft getreten zum 29.04.1994
geändert durch Art. 3 (1. Änderungssatzung) der Euroumstellungs- und -anpassungssatzung II der Stadt Eisenach (Neufassung des § 3 Abs. 5 u. der Anlage) vom 04.10.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 257 v. 02.11.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 257 v. 02.11.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002	geändert durch Art. 3 (1. Änderungssatzung) der Euroumstellungs- und -anpassungssatzung II der Stadt Eisenach (Neufassung des § 3 Abs. 5 u. der Anlage) vom 04.10.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 257 v. 02.11.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 257 v. 02.11.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
geändert durch 2. Änderungssatzung (Änd. §§ 1 u. 5; Neufassung Gebührenverzeichnis) vom 15.07.2010 (Thür. Allgemeine Nr. 165 v. 17.07.2010, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 165 v. 17.07.2010), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am	geändert durch 3. Änderungssatzung (Änd. § 5 u. und Neufassung Gebührenverzeichnis) vom (Thür. Allgemeine Nr. v. , Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. v.), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am , in

25.06.2010, in Kraft getreten am 18.07.2010	<i>Kraft getreten am</i>
Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung	Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung